

Spezifisches Verfahren bezüglich der MwSt. von Dienstleistungen des internationalen, gelegentlichen Straßen- Personenbeförderung

Seit dem 1 Januar 2012 ausländische Unternehmen, erbringende auf dem Gebiet der Republik Polen Dienstleistungen im Rahmen der internationalen, gelegentlichen Straßen- Personenbeförderung, mit Bussen, welche auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als Polen zugelassen sind, haben eine Möglichkeit eine vereinfachte Prozedur der Anmeldung und Abrechnung der Mehrwertsteuer, laut Artikel 134a-134c des MwSt. Gesetzes vom 11.03.2004 (Gesetzblatt aus dem Jahre 2011 Nr. 177, Position Nr. 1054) auszunutzen.

Diese Prozedur gilt nur für Steuerpflichtiger (Führunternehmer) die:

- ausschließlich internationalen, gelegentlichen Straßen- Personenbeförderung mit Bussen ausüben;
- einen Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung haben, von der der Steuerpflichtiger die Beförderungsdienstleistungen erbringt und im Falle der Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung – die den festen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als Polen haben;
- nicht für MwSt.-Zwecke in Polen registriert sind;
- keine Möglichkeit wahrnehmen, Mehrwertsteuer abzuziehen, die Rückerstattung dieser Steuer oder die Rückerstattung der Differenz die Steuer zu erhalten, über die die Rede im Art. 87 Abs. 1 des MwSt. Gesetzes.

Wichtig

Um die besondere Prozedur für Dienstleistungen im Rahmen der internationalen, gelegentlichen Straßen- Personenbeförderung auszunutzen sollte der Steuerpflichtiger (Führunternehmer) diese Absicht auf dem elektronischen Weg mit einem Anmeldeformular [VAP-R](#), beim Leiter des Zweiten Finanzamt Warszawa – Śródmieście beantragen.

Nach dem Erhalt dieses ausgefüllten Anmeldeformulars wird dem Steuerpflichtiger vom Leiter des Zweiten Finanzamt Warszawa - Śródmieście die MwSt. Identifikationsnummer, auf einem VAP-5 Formular, elektronisch zugeteilt, welche den Führunternehmer als „MwSt.-Pflichtiger - gelegentliche Beförderungen“ bestätigt.

Im Fall der Dienstleistungen der internationalen, gelegentlichen Straßen- Personenbeförderung mit Bussen, welche auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als Polen zugelassen sind, von einem Unternehmen identifiziert als „MwSt.-Pflichtiger - gelegentliche Beförderungen“, ist der Fahrer verpflichtet, auf dem Gebiet der Republik Polen sich mit einem Ausdruck des VAP-5 Formulars mit MwSt. Identifikationsnummer auszuweisen.

Steuerpflichtiger identifiziert als „MwSt.-Pflichtiger - gelegentliche Beförderungen“ ist verpflichtet der Leiter des Zweiten Finanzamt Warszawa - Śródmieście über alle Änderungen der Daten enthaltenen im Anmeldeformular [VAP-R](#) innerhalb von 7

Tagen von Datum der Änderung zu informieren. Die Aktualisierung erfolgt durch Zusendung des Anmeldeformular VAP-R mit aktuellen (geänderten) Daten und markiert *Aktualisierung* als Zweck der Vorlage.